



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AFD) vom 11.05.2020

Gleichstellungsbeauftragte

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) verpflichtet in § 15 jede Dienststelle mit 50 oder mehr Beschäftigten die Bestellung von mindestens einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind derzeit auf Grundlage des HGIG in den bezeichneten Dienststellen bestellt (Dienststellen des Landes, der Kommunen und anderer Träger)?
- Frage 2. Wie hoch sind die jährlichen Kosten zur Vergütung der unter 1 aufgeführten Stellen?
- Frage 3. Welche weiteren Kosten fallen im Zusammenhang mit den unter 1 aufgeführten Stellen an?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist – im Gegensatz zum Personalrat, der für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Freistellung erhält (HessVGH Beschluss vom 3. Juni 2003 – 1 UE 571/02) – ein Organ der Dienststelle (erstmalig HessVGH Beschluss vom 15. August 1995 – 1 TG 2416/95, NVwZ-RR 1996, 280) und hierin entsprechend eingegliedert.

Die Bestellung zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hat keine Auswirkungen auf das eigentliche Beschäftigungsverhältnis (BAG Urteil vom 21. Februar 2001, 4 AZR 700/99, NZA 2001, 898; Hess LArbG Urteil vom 4. Mai 2010, 3 SaGa 414/10 – juris) oder das Amt im dienstrechtlichen Sinn (VGH Beschluss vom 15. August 1995, 1 TG 2416/95, NVwZ-RR 1996, 280). Die mit der Bestellung zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einhergehenden Rechte führen nicht zu einer inhaltlichen Änderung, Umgestaltung, Konkretisierung des Angestelltenverhältnisses der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in dem Sinne, dass nunmehr arbeitsvertraglich eine Beschäftigung, Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vereinbart ist. Vielmehr wird angenommen, dass für die Dauer der Bestellung als öffentlich-rechtlicher Akt insoweit die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Leistung anderweitig erfüllt wird. Deshalb ist mit der Bestellung auch keine Änderung der Eingruppierung verbunden (BAG aaO).

Für jede Dienststelle wird regelmäßig nur eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Stellvertreterinnen werden für den Verhinderungsfall bestellt. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist „im erforderlichen Umfang“ von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten. Aus Datenschutzgründen (man könnte sonst sehen, welche konkrete Person welche Vergütung/Besoldung erhält) kann eine Aufschlüsselung der auf die Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bezogenen Vergütungen nicht erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für weitere anfallende Kosten.

Frage 4. Welche formalen Qualifikationen werden bei der Besetzung der unter 1 aufgeführten Stellen vorausgesetzt?

Als formale Qualifikation werden die Mindestanforderungen nach § 15 Abs. 2 HGIG vorausgesetzt.

Frage 5. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Bewerber für die unter 1 aufgeführten Stellen?

Bei der Auswahl wird nach den Kriterien des § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HGIG verfahren.

Darüber hinaus stehen weitere Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Dienststellenleitung, beispielsweise: soziale Kompetenz (insb. Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit), Verschwiegenheit und Zuverlässigkeit, Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Innovationsfreude, Flexibilität.

Es darf kein Interessenwiderstreit mit den sonstigen dienstlichen Aufgaben vorliegen.

Wiesbaden, 3. Juli 2020

Kai Klose